

AFC AACHEN VAMPIRES

AMERICAN FOOTBALLCLUB AACHEN VAMPIRES E.V.

Satzung des American Football Club Aachen Vampires e.V. vom 05.02.2023

American Football Club Aachen Vampires e.V.
Postfach 10 01 28
52001 Aachen
Deutschland
Amtsgericht Aachen VR 4279

AFC Aachen Vampires
Sparkasse Aachen
IBAN: DE39 3905 0000 1072 0142 00
BIC: AACS DE 33 XXX

www.aachen-vampires.de
vorstand@aachen-vampires.de
Steuernummer: 201/5905/4313

AFC AACHEN VAMPIRES

AMERICAN FOOTBALLCLUB AACHEN VAMPIRES E.V.

Inhalt

§ 1.	Namen und Wesen	3
§ 2.	Zweck des Vereins	3
§ 3.	Aufgaben des Vereins	4
§ 4.	Landessportbund und Fachverband	4
§ 5.	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6.	Sparten	4
§ 7.	Die Vereinsjugend	5
§ 8.	Beiträge	5
§ 9.	Rechte der Mitglieder	5
§ 10.	Pflichten der Mitglieder	6
§ 11.	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 12.	Organe des Vereins	7
§ 13.	Die Mitgliederversammlung	7
§ 14.	Der Vorstand	8
§ 15.	Der erweiterte Vorstand	8
§ 16.	Kassenprüfung	9
§ 17.	Vermögen des Vereins	9
§ 18.	Haftung des Vereins	9
§ 19.	Auflösung des Vereins	9
§ 20.	Inkrafttreten	9
§ 21.	Gültigkeit der Regeln	10

AFC AACHEN VAMPIRES

AMERICAN FOOTBALLCLUB AACHEN VAMPIRES E.V.

§ 1. Namen und Wesen

1. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen und führt den Namen "American Football Club Aachen Vampires e.V." (abgekürzt „AFC Aachen Vampires e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz, weiß und pink.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner breiten- und leistungssportlichen Ausprägung. Der Satzungszweck wird durch die Pflege und Ausübung amerikanischer Sportarten, insbesondere American Football, Flag Football und Cheerleading, verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Innerhalb des Vereins dürfen keine politischen, religiösen, und fremdenfeindlichen Betätigungen erfolgen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
5. Die Mittel, sowie etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Jede Arbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich. Dies schließt jedoch nicht aus, dass bei Vorhandensein entsprechender Mittel neben dem Ersatz der baren Auslagen den Amtsträgern eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt wird. Die Definition der steuerfreien Ehrenamtsgrenze wird nach § 3 Nr. 26 a EStG bestimmt.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Zur Erreichung des Vereinszweckes darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.

§ 3. Aufgaben des Vereins

1. Die Aufgaben des Vereins gliedern sich wie folgt:
 - a. Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtung und Geräte
 - b. Festlegung geregelter Trainingszeiten unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte.
 - c. Beteiligung an Veranstaltungen im In- und Ausland.
 - d. Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens, soweit dies mit den sportlichen Grundsätzen zu vereinbaren ist.
2. Planmäßige Verbreitung des American-Football Sports und des Cheerleading Sports in der Region Aachen
3. Förderung des American-Football Sports und des Cheerleading Sports durch alle dem Verein geeignet erscheinenden Mittel.
4. Jugendpflege.
5. Rechtsprechung des Vorstandes.
6. Vertretung des Aachener Football Sports und des Cheerleading Sports bei nationalen und internationalen Verbänden.
7. Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Der Vorstand ist zudem berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben haupt- und nebenamtlich bezahlte Kräfte einzusetzen.

§ 4. Landessportbund und Fachverband

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. und der zuständigen Fachverbände (AFCVNRW e.V. und CCVNRW e.V.). Durch seine Mitgliedschaft in den übergeordneten Fachverbänden erkennt der Verein deren Satzung an und unterwirft sich den Strafbestimmungen und Regularien (BSO).

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des American Football Club Aachen Vampires e.V. kann jede natürliche Person sein.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des American Football Club Aachen Vampires e.V. erforderlich, sowie eine Erklärung über die Anerkennung der Satzung. Bei Jugendlichen ist außerdem eine schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6. Sparten

1. Die Abteilungen des Vereins werden von den Mitgliedern gebildet, die eine der vom Verein gepflegten Sportarten (§2 Abs.1) ausüben.
2. Mitglieder können einzelnen Abteilungen angehören:
 - a. Herren
 - b. Damen
 - c. Flag Football
 - d. Jugend
 - e. Cheerleading

§ 7. Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusammen. Beschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder können das Stimmrecht dann selbstständig ausüben, wenn eine Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt oder wenn die Stimmabgabe dem beschränkt Geschäftsfähigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt (§107 BGB).
2. Ist dies nicht der Fall, so kann nur der gesetzliche Vertreter für den Jugendlichen das Stimmrecht ausüben.

§ 8. Beiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr werden in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Des Weiteren wird für jedes Mitglied ein Mitgliedsbeitrag fällig. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden in der Beitragsordnung festgelegt. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, sind Mahngebühren zur Deckung des Mehraufwands und der entstehenden Kosten zulässig.
3. Zur Finanzierung besonderer Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Aktive Mitglieder ab 16 Jahre sind verpflichtet, für das Vereinswohl im Sinne der Gemeinnützigkeit mindestens 5 Arbeitsstunden jährlich und unentgeltlich zu erbringen. Es kann jedoch gegen Abgeltung von dieser Arbeitsleistung befreit werden. Diese Abgeltung beträgt 10€ pro Stunde.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Arbeitsleistungen befreit.

§ 9. Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag gezahlt und ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und allgemeine Veranstaltungen des Vereins (eventuell gegen Entrichtung vom Vorstand genehmigter Eintrittspreise) zu besuchen.
3. Mitglieder, die sich um den Verein bzw. um den Sport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt, wobei eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
4. In besonderen Fällen kann auch einem Nichtmitglied eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, mit der jedoch kein Stimmrecht verbunden ist.

§ 10. Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Organisationsregeln sowie Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schädigen könnte.
3. Die Mitglieder haben das Eigentum, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
4. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
5. Die aktiven Mitglieder dürfen den von Ihnen im Verein betriebenen Sport in einem anderen Verein nicht ohne Genehmigung des Sportwartes und des Trainers wettkampfmässig betreiben.
6. Bei Erhalt der Anmeldebestätigung ist der anteilige Beitrag des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.
7. Jeglicher Schriftverkehr an den Verein ist an die offizielle Vereinsadresse (Postfach) zu entrichten.
8. Änderungen der Personendaten sind sofort dem Kassenwart mitzuteilen.

§ 11. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jeweils zum 31. Dezember erfolgen. Die Kündigung hat bis zum 30. November des gleichen Jahres formlos per E-Mail (alternativ per Post) an den Vorstand zu erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ohne vorherige Anhörung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist hierzu nicht einzuholen, jedoch ist im Jahresbericht darüber zu informieren.
4. Verletzt ein Mitglied die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzuleiten.
5. Das Mitglied hat die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen. Gebühren und Beiträge, die auf das gesamte Geschäftsjahr berechnet sind, werden auch bei vorzeitigem Ausscheiden nicht ermäßigt oder erstattet.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Geldbeträge herauszugeben. Soweit Geld des Vereins verwaltet wurde, ist auf verlangen Rechnung zu legen.
7. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht des schriftlichen Widerspruchs. Dieser hat spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung zu erfolgen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung, zu der das Mitglied zu laden ist.

§ 12. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Der erweiterte Vorstand

§ 13. Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich von der 1. /dem 1. Vorsitzenden einberufen. Sie sollte im ersten Quartal des Geschäftsjahres erfolgen. Die Einladung hierzu muss mindestens 2 Wochen vorher in Textform per Post oder Email, unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugestellt werden. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - a. Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
 - b. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung
 - c. Jahresbericht des Vorstandes
 - d. Kassenbericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
 - e. Haushaltsplan
 - f. Entlastung des alten Vorstandes und Wahl des neuen Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - g. Anträge
 - h. Verschiedenes
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Grund eines Vorstandbeschlusses jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt. Bei solchen Versammlungen finden die Vorschriften für die Mitgliederversammlung sinngemäß Anwendung.
3. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung. Über den Verlauf ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich zu nehmen. Anträge auf Änderung der Satzung erfordern 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erhält der Vorsitzende eine weitere Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Sie muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
6. Zur Wahl kann jedes ordentliche Mitglied stehen, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die §8 dieser Satzung ergänzt.

§ 14. Der Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand (im Sinne des §26BGB) besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Der / Dem Vorsitzenden
 - b. Der Geschäftsführerin / Dem Geschäftsführer
 - c. Der Kassenwartin / Dem Kassenwart
 - d. Koordinator/in für Struktur- und StadionentwicklungZur Geschäftsfähigkeit sind mindesten die Posten a., b. & c. zu besetzen.
2. Bei Vergrößerung des Vereins oder bei Vergrößerung der Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder, kann der vertretungsberechtigte Vorstand durch mehrere Vertreter/Vertreterinnen der unter §14.1 genannten Posten erweitert werden. Über die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
3. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam, wobei mindestens einer der Vorsitzende oder der Geschäftsführer sein muss.
4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Eine Vorstandssitzung hat stattzufinden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder es wünschen. Bei Vorstandssitzungen gilt einfache Mehrheit bei Stimmgleichheit erhält der Vorsitzende eine weitere Stimme.
8. Bei größeren Ausgaben (mehr als 2.500€) muss der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.
9. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

§ 15. Der erweiterte Vorstand

1. Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstands ist in der jeweils gültigen Geschäftsordnung geregelt.
2. Der erweiterte Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Aufgabengebiete der erweiterten Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand nach §14 in der Geschäftsordnung des Vorstands definiert.

§ 16. Kassenprüfung

1. Die Kasse ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie sind auf der vorausgegangenen Mitgliederversammlung zu wählen. Die Kassenprüfung sollte kurz vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 17. Vermögen des Vereins

1. Die Verwaltung und die Verwendung des Vermögens des Vereins ist die Aufgabe des Vorstandes.
2. Er hat die Regeln der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten.
3. Jede Sparte verfügt über einen Etat, der durch den Vorstand im ersten Quartal festgelegt wird. Der Etat kann vom Vorstand im laufenden Geschäftsjahr der aktuellen Situation des Vereins angepasst werden.

§ 18. Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 9/10 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fungieren im Fall der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer als gemeinsame Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins.
3. Bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „American Footballverband NRW“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des American Football Sports zu verwenden hat.

§ 20. Inkrafttreten

1. Die Gründungssatzung wurde am 08. September 2005 von der Gründungsversammlung beschlossen und trat mit Datum der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen in Kraft.
2. Die jeweils letzte, durch die Mitgliederversammlung bestimmte, Fassung ersetzt diese und tritt mit Datum der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen in Kraft.

3.

§ 21. Gültigkeit der Regeln

Sollte ein Paragraph oder ein Teil eines Paragraphen dieser Satzung unwirksam werden, bleibt die restliche Satzung davon unberührt.

